

Bewilligungszeitraum

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung eines ESF Plus-Projekts ist der Bewilligungsbescheid, in dem der Bewilligungszeitraum, auch Durchführungszeitraum genannt, festgeschrieben ist. Das ESF Plus-Projekt beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des im Bescheid genannten Bewilligungszeitraums. Liegt bis zum geplanten Beginn des Projekts kein Bewilligungsbescheid vor, kann die L-Bank in Ausnahmefällen eine sogenannte „Zulassung des Beginns vor Bewilligung“ erteilen, ohne damit über die Bewilligung der Fördermittel zu entscheiden. Konkret bedeutet dies, dass der vorzeitige Projektbeginn nicht förderschädlich ist, der Projektträger also vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt beginnen kann, jedoch auf eigenes wirtschaftliches Risiko handelt.

Mit dem Bewilligungszeitraum wird der Beginn wie das Ende und somit die Zeitdauer eines ESF Plus-Projekts mit allen Aktivitäten festgelegt. Dennoch verpflichtet sich der Projektträger durch den Bewilligungsbescheid zu Berichtspflichten, die nicht dem Bewilligungszeitraum entsprechen und sogar noch, zeitlich gesehen, weit darüber hinausgehen. Zudem muss er auf etwaige Prüfungen nach Projektabschluss vorbereitet sein (vgl. EPM+-Arbeitshilfen „Checkliste Terminübersicht ESF Plus in Baden-Württemberg“ und „Aufbewahrungsfristen“).

Der Verwendungsnachweis und der Sachbericht müssen – auch bei mehrjährigen Maßnahmen – kalenderjährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt und an die L-Bank abgegeben werden. Mit dem Verwendungsnachweis müssen bis Ende März des Folgejahres zusätzlich Monitoringdaten eingereicht werden (vgl. hierzu EPM+-Arbeitshilfe „Monitoring“). Wenn das Projekt unterjährig endet, müssen der Verwendungsnachweis, der Sachbericht und ebenso die Monitoringdaten zusätzlich drei Monate nach Projektende an die L-Bank übermittelt werden. Zudem sind alle Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2035 aufzubewahren und im Falle von Prüfungen auch nach dem Bewilligungszeitraum den Prüfbehörden vorzulegen.

Eine besondere Beachtung erfordert der Zusammenhang von Bewilligungszeitraum und Abrechnung: Der Abrechnungszeitraum für förderfähige Aufwendungen eines Projektes ist identisch mit dem Bewilligungszeitraum. Generell können nur Aufwendungen und Finanzierungen abgerechnet werden, die sich auf die Durchführung des Projekts im Bewilligungszeitraum beziehen.

Bei Projekten, deren Bewilligungszeitraum sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, ist zudem eine kalenderjährliche Abgrenzung vorzunehmen. Im zahlenmäßigen Nachweis für den Verwendungsnachweis können alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen, die das jeweilige Kalenderjahr betreffen, abgerechnet werden. Bei mehrjährigen Projekten werden im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht verbrauchte Mittel eines Kalenderjahres automatisch ins Folgejahr übertragen.

Für die Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen zum Kalenderjahr bzw. zum Bewilligungszeitraum ist das Liefer- und Leistungsdatum entscheidend. Der Zahlungsfluss muss bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises erfolgt sein, damit diese Kosten bzw. Finanzierungen in die Abrechnung aufgenommen werden können. Auch Projekterträge müssen dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem sie

entstanden sind. Nach der Einreichung des Verwendungsnachweises oder vor Beginn des Bewilligungszeitraums geleistete Auszahlungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Beispiele:

- Personalkosten, die im Zusammenhang der Projektvorbereitung, von Kooperationsgesprächen, der Personalsuche etc. vor dem Bewilligungszeitraum entstehen, sind nicht förderfähig. Sollten entsprechende Sachkostenpositionen geöffnet sein, sind auch diese erst ab dem Bewilligungszeitraum förderfähig, dies gilt insb. für Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- Leistungen von externem Personal, die zwar im Bewilligungszeitraum erfolgt sind, jedoch erst nach der Einreichfrist für den Verwendungsnachweis abgerechnet werden, sind nicht förderfähig.
- Endet ein Projekt vor Ablauf des Kalenderjahres (bspw. zum 30.06.), ist die im November (und damit nach dem Bewilligungszeitraum) fällige Jahressonderzahlung nicht förderfähig.
- Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Schlussverwendungsnachweises und etwaigen Prüfungen nach dem Bewilligungszeitraum entstehen, sind nicht förderfähig.

Weitere EPM+-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Aufbewahrungsfristen
- Bewilligungsbescheid
- Dokumentation von Personalkosten
- Checkliste Terminübersicht im ESF Plus im Baden-Württemberg
- Förderfähige Ausgaben
- Monitoring
- Zulassung des Beginns vor Bewilligung